

Satzung des Landesverbands Hessen im Deutschen Anwaltverein e. V.

§ 1

Name, Sitz, Geschäftsjahr

1.
Der Verein führt den Namen: Landesverband Hessen im Deutschen Anwaltverein e. V.. Er ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts in Wiesbaden eingetragen.
2.
Sitz des Verbandes ist Wiesbaden.
3.
Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Vereinszweck

1.
Der Landesverband Hessen im Deutschen Anwaltverein e. V. ist die Gesamtheit der Mitgliedervereine auf Landesebene.
2.
Er verfolgt das Ziel, alle Mitgliedsvereine des Bundeslandes Hessen zu umfassen und ist verpflichtet, alle Mitgliedsvereine aufzunehmen.
3.
Der Landesverband Hessen im Deutschen Anwaltverein e. V. fördert im Einvernehmen mit dem Deutschen Anwaltverein e. V. die berufspolitische und wirtschaftlichen Interessen der Anwaltschaft auf Landesebene und wirkt mit dieser Zielsetzung auf die Gesetzgebung, die Rechtspflege und die Verwaltung des Bundeslandes Hessen ein. Er fördert die Ausbildung des juristischen Nachwuchses und die Fortbildung der Anwaltschaft.

§ 3

Mitgliedschaft

Mitglied des Verbandes kann jeder dem Deutschen Anwaltverein e. V. angehörende Anwaltverein im Lande Hessen werden. Der Beitritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand.

§ 4

Organe

Organe des Landesverbandes Hessen im Deutschen Anwaltverein e. V. sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§ 5 Mitgliederversammlung

1.
Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt. Ihr obliegt die Wahl des Vorstandes. Sie beschließt über Jahresberichte, Jahresrechnungen, Entlastung des Vorstandes und Ausschließung eines Mitgliedes. Sie setzt die Höhe der Mitgliedsbeiträge fest.
2.
Die Mitgliederversammlung wird durch Einladung des Vorstandes in Textform unter Angabe des Zeitpunktes, des Tagungsortes und der Tagesordnung einberufen. Die Einberufung muss an die Mitglieder vier Wochen vorher abgesandt werden.
3.
Der Vorsitzende oder sein Stellvertreter leiten die Mitgliederversammlung. Die Versammlung beschließt, soweit nichts anderes vorgeschrieben ist, mit einfacher Stimmenmehrheit.

Jeder angeschlossene Anwaltverein hat für je angefangene hundert seiner Mitglieder eine Stimme.
4.
Sofern ein Anwaltverein nicht durch seinen Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter vertreten wird, ist Vertretung mit schriftlicher Vollmacht möglich. Dies gilt auch, wenn ein Verein durch einen anderen Verein vertreten wird. Eine Vertretung von mehr als drei Anwaltvereinen durch die selbe Person ist unzulässig.
5.
Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift aufzunehmen und vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen.
6.
Zu einer außerordentlichen Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn das Interesse des Verbandes dies erfordert oder mindestens 1/5 der Mitglieder dies schriftlich mit übereinstimmender Tagesordnung beantragen.

§ 6 Vorstand

1.
Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, seinem Stellvertreter und vier weiteren Mitgliedern. Jeder Kammerbezirk des Landes Hessen stellt mindestens ein Vorstandsmitglied.
2.
Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende und sein Stellvertreter. Beide sind einzeln vertretungsberechtigt.
3.
Der Vorsitzende und die weiteren Vorstandsmitglieder werden einzeln für zwei Jahre gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Bis zur Neuwahl bleibt der bisherige Vorstand im Amt.
4.
Die Mitgliederversammlung bestimmt die angemessene Aufwandsentschädigung für die ehrenamtliche Tätigkeit der Vorstandsmitglieder, die auch die zeitliche Beanspruchung berücksichtigt und pauschalierend festgesetzt werden kann.

§ 7
Beendigung der Mitgliedschaft

1.
Die Mitgliedschaft endet
 - a)
Durch Austritt zum Ende eines Jahres; sie muß mindestens drei Monate vorher dem Vorstand schriftlich zugehen,
 - b)
mit Austritt aus dem Deutschen Anwaltverein,
 - c)
durch Ausschließung
2.
Die Verpflichtungen bleiben bis zum Ablauf des Jahres bestehen.

§ 8
Auflösung des Vereins

1.
Die Auflösung des Vereins erfolgt durch Beschluß der Mitgliederversammlung. Hierbei ist eine Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der abgegebenen Stimmen erforderlich. Der Beschluss ist nur wirksam, wenn in der Versammlung mehr als die Hälfte der möglichen Stimmen vertreten ist.
2.
Ist die Hälfte oder weniger als die Hälfte der möglichen Stimmen vertreten, so hat der Vorstand eine neue Mitgliederversammlung einzuberufen, die binnen zwei Monaten stattzufinden hat. Diese Mitgliederversammlung ist bezüglich der Auflösung ohne Rücksicht auf die Zahl der vertretenen Stimmen beschlußfähig.
3.
Bei der Auflösung des Verbandes ist von der Mitgliederversammlung gleichzeitig über die Verwendung des Verbandsvermögens zu beschließen.

Neu gefasst in der Mitgliederversammlung vom 29. April 2015